



Rechtsorgane

Entscheidung Nr. 362/2022/2023

21.07.2023 DWA

URTEIL

Das Sportgericht des DFB hat durch seinen Vorsitzenden, Herrn Stephan Oberholz, als Einzelrichter am 21.07.2023 im schriftlichen Verfahren entschieden:

1. Die VfB Stuttgart 1893 AG wird wegen eines unsportlichen Verhaltens ihrer Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 116.000,- Euro belegt.
2. Der VfB Stuttgart 1893 AG wird nachgelassen, hiervon einen Betrag in Höhe von bis zu 38.600,- Euro für sicherheitstechnische oder gewaltpräventive Maßnahmen zu verwenden. Die VfB Stuttgart 1893 AG hat über derartige Aufwendungen einen Nachweis bis zum 31.12.2023 zu erbringen.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt die VfB Stuttgart 1893 AG.

Das Urteil ist rechtskräftig.

Deutscher Fußball-Bund e.V.
- Sportgericht -

gez. Stephan Oberholz
(Vorsitzender)

DEUTSCHER FUSSBALL-BUND e.V. – DFB-Campus – Kennedyallee 274 – 60528 Frankfurt/Main
PRÄSIDENT Bernd Neuendorf – **SCHATZMEISTER** Stephan Grunwald – **GENERALSEKRETÄRIN** Heike Ullrich
SITZ Frankfurt / Main – **REGISTERGERICHT** Amtsgericht Frankfurt / Main – **VEREINSREGISTER** 7007
T +49 69 6788-0 – **F** +49 69 6788-266 – **E** info@dfb.de – **WWW.DFB.DE**
Commerzbank – **IBAN** DE32 5004 0000 0649 2003 00 – **SWIFT** COBADEFFXXX – **GLÄUBIGER-Id-Nr.** DE95ZZZ00000071688

WELTMEISTER HERREN 1954 ★ 1974 ★ 1990 ★ 2014 ★
OLYMPIASIEGER FRAUEN 2016

FRAUEN 2003 ★ 2007 ★



I. **Deutscher Fußball-Bund - Kontrollausschuss**

An

VfB Stuttgart 1893 AG

17.07.2023

Per E-Mail

Relegationsspiel zwischen der VfB Stuttgart 1893 AG und der HSV Fußball AG am 01.06.2023 in Stuttgart

Gemäß § 15 Nr. 2. und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB beabsichtigt der Kontrollausschuss des DFB, beim Einzelrichter des DFB-Sportgerichts unter Anklageerhebung folgenden Strafantrag zu stellen:

1. Die VfB Stuttgart 1893 AG wird wegen eines unsportlichen Verhaltens ihrer Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 116.000,- Euro belegt.
2. Der VfB Stuttgart 1893 AG wird nachgelassen, hiervon einen Betrag in Höhe von bis zu 38.600,- Euro für sicherheitstechnische oder gewaltpräventive Maßnahmen zu verwenden. Die VfB Stuttgart 1893 AG hat über derartige Aufwendungen einen Nachweis bis zum 31.12.2023 zu erbringen.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt die VfB Stuttgart 1893 AG.

Der Antrag stützt sich auf den Bericht der DFB-Sicherheitsbeobachtung sowie die schriftliche Stellungnahme der VfB Stuttgart 1893 AG.

Ergänzende Begründung:

Während o.g. Spiels wurden im Fanblock des VfB Stuttgart zahlreiche pyrotechnische Gegenstände entzündet. Im Einzelnen:

46. Minute	70 Bengalische Feuer
51. Minute	7 Bengalische Feuer
53. Minute	1 Rauchtopf, 3 Bengalische Feuer
54. Minute	4 Bengalische Feuer
55. Minute	2 Bengalische Feuer
65. Minute	2 Bengalische Feuer
71. Minute	4 Bengalische Feuer
79. Minute	5 Bengalische Feuer



82. Minute	3 Bengalische Feuer
86. Minute	7 Bengalische Feuer
88. Minute	2 Bengalische Feuer
Nach Abpfiff	6 Bengalische Feuer

Das Entzünden von pyrotechnischen Gegenständen stellt eine erhebliche Gefahr für die im Stadionbereich befindlichen Personen dar. Zu deren Schutz sind derartige Handlungen verboten und deswegen zu unterbinden. Kommt es gleichwohl zu Vorfällen der genannten Art durch eigene Anhänger des Vereins, so ist nach ständiger Rechtsprechung des DFB-Sportgerichts der jeweilige Verein hierfür gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nr. 2. der DFB- Rechts- und Verfahrensordnung verantwortlich.

Gemäß § 9a Nr. 2. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB haften der gastgebende Verein und der Gastverein ausdrücklich vor, während und nach dem Spiel im Stadionbereich für Zwischenfälle jeglicher Art, die von dem von § 9a Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB erfassten Personenkreis verursacht worden sind. Danach sind Vereine und Tochtergesellschaften für das Verhalten ihrer Spieler, Offiziellen, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen, Mitglieder, Anhänger und Zuschauer verantwortlich.

Die Haftung der Vereine für Fehlverhalten von ihnen zuzurechnenden Personen ist in den Statuten des DFB zweifelsfrei geregelt. Die Rechtslage im Bereich des DFB entspricht den Rechtsnormen der UEFA für den europäischen Fußball. Diese wurde bereits mehrfach vom Internationalen Sport-Schiedsgericht (CAS) sowie – auf nationaler Ebene – vom Ständigen Schiedsgericht für Vereine und Kapitalgesellschaften der Lizenzligen sowie durch den Bundesgerichtshof (BGH) bestätigt.

Der DFB-Kontrollausschuss orientiert sich bei der Strafzumessung an dem Strafzumessungsleitfaden gemäß Ziffer 9 der Richtlinie für die Arbeit des DFB-Kontrollausschusses in sportgerichtlichen Verfahren gegen Vereine und Kapitalgesellschaften. Dieser sieht für das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen bei Vereinen der Bundesliga grundsätzlich eine Geldstrafe in Höhe von 1.000,- Euro je Gegenstand vor. Demnach ergibt sich **im summarischen Verfahren** eine zu beantragende Geldstrafe in Höhe von 116.000,- Euro.

Unter Hinweis auf § 15 Nr. 2., Satz 2 und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bitte ich um Erklärung **bis spätestens Freitag, 21.07.2023, 12:00 Uhr**, ob Sie dem vorgenannten Strafantrag zustimmen.

Deutscher Fußball-Bund e.V.
– Kontrollausschuss –